

Satzung

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Nachbarschaftshilfe mit Herz" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der „Nachbarschaftshilfe mit Herz“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Sozial- und Pflegeberatungen. Mit Spenden werden materielle Hilfen an Betroffene gemäß §52 AO für die Überwindung von materiellen Notlagen und für Pflegezuschüsse, die in Krankheitsfällen an Hilflose ohne Anspruch auf Pflegegeld und Haushaltshilfe zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, gewährt. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Kinder- und Jugendarbeit, in dem er die Ausrichtung von Kinder- und Jugendveranstaltungen personell und finanziell befördert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme in den Verein wird sofort nach Empfang der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand wirksam, wenn die Aufnahmegebühr gezahlt ist. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Betroffene dagegen die Mitgliederversammlung anrufen. Dies entscheidet dann abschließend über die Aufnahmen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erklärt wird,
 - c) durch Tod.Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

4. Ausgeschlossen werden kann, wer:
 - a) mit der Beitragspflicht länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt und/oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Der Ausschluss kann von einem Mitglied des Vorstandes beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Abstimmung hat das betroffene Mitglied das Recht auf ein Schlusswort.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist mit folgenden Rechten verbunden: Teilnahme an alle Aktivitäten des Vereins. Mitwirkung bei der Erstellung eines Vereinsorgans.
2. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht. Diese ist durch Zahlung im Rahmen der jeweils gültigen Beitragsordnung erfüllt.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate keinen Beitrag gezahlt hat.
4. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Vorsitz führt der Vorstand, wenn nicht ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewähltes Präsidium bestehend aus einem/einer Versammlungsleiter/in und einem/einer Protokollführer/in konstituiert.
2. Unübertragbare Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend für alle anderen Organe und alle Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist durch die/den Protokollführer/in ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Es muss jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens am 30. April einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe des Grundes von 25 v. H. der Mitglieder. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der

Mitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

4. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem Kassenwart. Er kann um bis zu zwei Beisitzer/Beisitzerinnen ergänzt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können jedoch zu jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wieder abgewählt werden. Bei der Abwahl des gesamten Vorstands bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterhin kommissarisch im Amt.
3. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
4. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
6. Der Vorstand hat das Recht, eine/einen Geschäftsführer/in zu bestimmen, diese/dieser kann Mitglied des Vorstandes sein.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl, Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein muss innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um den Posten nur zu besetzen.
8. Der Vorstand kann Beauftragte für die Wahrnehmung einzelner Vereinsaktivitäten bestimmen, soweit die Mitgliederversammlung eine solche Bestimmung nicht vorgenommen hat.
9. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Bestimmung eines/einer Geschäftsführer/in kann auch dieser/diese mit der Vertretung nach Außen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes beauftragt werden.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie wird in den jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Revisionskommission prüft den Jahresabschluss des Vereins und fertigt darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht an. Weitere Prüfungen können von ihr vorgenommen werden. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung beschließt daraufhin und nach der Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes über die Entlastung des Vorstandes.

3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Öffentlichkeit

Alle Organe tagen vereinsöffentlich, insofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes Vereinsmitglied hat dort Rede- und Antragsrecht.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung möglich. Der Textvorschlag der Satzungsänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
2. Bei Satzungsänderungen, von denen das Finanzamt den Erwerb oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit abhängig macht, darf der Vorstand beschließen.

§ 12 Formvorschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftliche niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann mit Zustimmung von ¾ aller Mitglieder auf einer zu diesem Zweck eingeladenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung hat 30 Werktage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

§14 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- und Altenhilfe, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung bei dem Entscheid über die Auflösung zu benennen ist.

§ 15 In Kraft treten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung über sie auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins sowie der Eintragung im Vereinsregister in Kraft